



### IN DIESER AUSGABE

1. Die Rückerstattung der in anderen EU-Mitgliedsstaaten entrichteten MwSt.

1

## **Die Rückerstattung der in anderen EU-Mitgliedsstaaten entrichteten MwSt.**

Für alle Kunden

Innerhalb des 30.09.2019 verfällt laut dem derzeitigen EU-Recht die Frist für die Einreichung des Rückerstattungsantrags in Bezug auf die im Vorjahr in anderen EU-Mitgliedstaaten einbezahlte MwSt. auf getätigten Ankäufen von dort ansässigen Lieferanten.

Somit können uns unsere werten Kunden, welche im Jahre 2018 Ankäufe mit ausländischer MwSt. von anderen EU-Mitgliedsstaaten getätigt haben, die Kopie der entsprechenden Rechnungen/Unterlagen eingescannt als Mail übermitteln, damit wir für Sie den diesbezüglichen Rückerstattungsantrag abfassen und innerhalb des 30.09.2019 telematisch an die Finanzverwaltung übermitteln können. Wir ersuchen Sie, uns die entsprechenden Unterlagen innerhalb des 23.09.2019 zu übermitteln, geordnet nach den im Folgenden genannten Kostenarten. Zudem ersuchen wir Sie, uns mit derselben Mail auch das Kontokorrent mitzuteilen, auf welches die Auszahlung des zustehenden MwSt. – Guthabens erfolgen soll, mit Angabe der Bank, der Filiale, sowie der Bankleitzahlen ( IBAN und BIC/SWIFT).

Wir empfehlen, dass die zurückzufordernde ausländische MwSt. in der Buchhaltung als getrenntes Steuerguthaben in einem eigenen Buchhaltungskonto erfasst wird, beispielsweise

auf einem Konto „EU-MwSt.-Guthaben“ und dass die Summe der zurückzuverlangenden MwSt. laut den an uns übermittelten Beträgen genau dem in der Buchhaltung ausgewiesenen Steuerguthaben bezogen auf das Datum des 31.12.2018 entsprechen müsste (wer ein Geschäftsjahr hat, welches vom Kalenderjahr abweicht, muss trotzdem auf die Ankäufe des Kalenderjahres 2018 Bezug nehmen).

Die Rückerstattung der ausländischen MwSt. erfolgt nach folgenden Regeln:

Die passiven MwSt.-Subjekte (welche Güter/Leistungen ankaufen) haben das Recht auf die Rückerstattung der im EU-Ausland getätigten Ankäufe, laut der EU Direktive 2008/9.
Substantielle Voraussetzung für das Recht auf die MwSt. - Rückerstattung ist die Ausübung von MwSt. - Tätigkeiten, welche das Recht auf den MwSt. - Abzug sowohl im Wohnsitzstaat, als auch im Staat, welcher die Rückerstattung vornehmen muss, vorsieht.
Bedingungen für die Rückerstattung: Im Bezugszeitraum dürfen keine der MwSt. unterworfenen Verkäufe im betreffenden Ausland durchgeführt worden sein und man darf im Staat, welcher die Auszahlung vornehmen muss, auch keine Betriebstätte unterhalten haben.
Bezugszeitraum: Ankäufe bezogen auf den maximalen Zeitraum von einem Jahr.
Form des Rückerstattungsantrags: Ausschließlich auf telematischen Wege an die Agentur der Einnahmen.
Abgabetermin: innerhalb 30. September des auf das Bezugsjahr folgende Jahr.
Die MwSt., welche fälschlicherweise vom Lieferanten angelastet wurde, kann nicht rückerstattet werden.

Der Rückerstattungsantrag muss auf telematischem Wege bei der Steuerbehörde des Staates, wo der Käufer seinen Sitz hat (bezogen auf unsere werten Kunden ist das Italien) eingereicht werden, welche dann den Antrag an die Steuerbehörde des EU-Mitgliedsstaates, in welchem der Ankauf getätigt wurde, weiterleitet.

Die in anderen EU-Mitgliedsstaaten erfolgten Ankäufe müssen in die folgenden Kostenarten unterteilt werden:

1	Ausgaben für Treibstoff
2	Ausgaben für die Anmietung von Transportfahrzeuge
3	Ausgaben in Bezug auf Transportfahrzeuge (ausgenommen jene der vorherigen beiden Punkte 1 und 2)
4	Autobahngebühren und andere Ausgaben für die Benutzung von Straßen
5	Reisespesen wie Taxispesen und Ausgaben für die Benutzung von öffentlichen Transportmitteln
6	Ausgaben für die Unterbringung

7	Ausgaben für den Konsum von Lebensmittel, für Getränke und für die Verabreichung von Speisen und Getränken in Restaurants
8	Belege für den Besuch von Messen und Ausstellungen
9	Ausgaben für die Unterhaltung und Repräsentationsausgaben
10	Andere Ausgaben (sofern diese Kostenart vorhanden ist, muss die Art der bezogenen Waren und Leistungen angeführt werden)

Das Recht auf die Rückerstattung der MwSt., welche von einem italienischen MwSt. – Subjekt in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bezahlt wurde, stellt eine notwendige Alternative zum Abzug der MwSt. dar, sofern die MwSt. aufgrund des Mangels einer MwSt. – Schuld (im EU-Mitgliedsstaat) nicht anwendbar ist.

Das Recht auf die Rückerstattung basiert auf den selben Grundsatz, wie das Recht auf den MwSt.- Abzug, das heißt, dass ein unmittelbarer und direkter Zusammenhang zwischen der angekauften Ware oder Leistung und der Tätigkeit bestehen muss, aus welcher mehrwertsteuerrelevante Umsätze oder diesen gleichgestellten erwirtschaftet werden.

Das Recht auf Rückerstattung unterliegt allgemein denselben Beschränkungen, welche im EU-Mitgliedsstaat, in welchem die Ankäufe getätigt wurden, in Bezug auf den MwSt. – Abzug gilt. So wird beispielsweise ein EU-Mitgliedsstaat dem Antrag um Rückerstattung der MwSt. in Bezug auf den Ankauf einer bestimmten Ware nicht stattgeben, sofern der MwSt. – Abzug auf den Erwerb dieser Ware laut dessen MwSt. – Gesetzgebung nicht zulässig ist.

Der Art. 4 der EU Verordnung 2008/9 besagt, dass die ungerechtfertigt in Rechnung gestellte MwSt. nicht rückerstattet werden kann und auch nicht jene MwSt., welche sich auf Exporte oder innergemeinschaftliche Rechnungen bezieht, welche als solche nicht der MwSt. unterliegen. Der Rechnungsempfänger soll somit immer überprüfen, ob der ausländische Lieferant die MwSt. korrekt und gerechtfertigt angewandt hat, da ansonsten die ausländische Behörde der späteren MwSt. – Rückerstattung nicht stattgeben wird!

Das Recht auf die Rückerstattung der MwSt. unterliegt folgenden Bedingungen:

- a) es darf keine Betriebstätte im entsprechenden EU-Mitgliedsstaat unterhalten werden bzw. sehen gewisse EU-Länder vor, dass bei Bestehen einer aktiven Fiskalvertretung in jenem Land der Vorsteuerabzug auch nur über die Fiskalvertretung zusteht;
- b) es dürfen keine aktiven MwSt. – Operationen (d.h. Verkäufe) im entsprechenden EU-Mitgliedsstaat vorgenommen werden.

Das italienische MwSt. – Subjekt kann nicht die MwSt. – Rückerstattung in einem anderen EU-Staat verlangen, in welchem es eine Betriebstätte unterhält (da in diesem Fall die MwSt. über die bestehende Betriebstätte abgerechnet werden muss) bzw. in gewissen EU-Ländern bei Bestehen einer aktiven Fiskalvertretung.

Zudem darf das italienische MwSt. – Subjekt keine Verkäufe oder Leistungen durchgeführt haben, welche im EU-Mitgliedsstaat, welcher die Rückerstattung vornehmen müsste, der MwSt. unterliegen, immer in Bezug auf das Kalenderjahr, auf welches sich die Rückerstattung bezieht, mit Ausnahme:

- von nicht der MwSt. unterliegenden Transportleistungen und entsprechende Nebenleistungen;
- von Warenverkäufen und Leistungen, in Bezug auf welche die MwSt. - Schuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse-Charge-Verfahren).

Sobald der Rückerstattungsantrag bei der Agentur der Einnahmen eingereicht ist, muss diese innerhalb von 15 Tagen eine Bestätigung über die Weiterleitung des Antrags an den EU-Mitgliedsstaat übermitteln, oder die Ablehnung des Antrags mitteilen. Der EU-Mitgliedsstaat muss die Rückerstattung der MwSt. innerhalb von 8 Monaten ab dem Erhalt des Antrags durchführen.

Der EU-Mitgliedsstaat kann zusätzliche Informationen zu den durchgeführten Ankäufen anfordern, oder auch die Originalrechnungen/-unterlagen (nur einige EU-Mitgliedsstaaten verlangen die Rechnungsbelege bereits als Anlage zum Rückerstattungsantrag).

Wir machen darauf aufmerksam, dass Kraft von bilateralen Abkommen, welche Italien mit Norwegen, der Schweiz und Israel abgeschlossen hat, die MwSt. – Rückerstattung auch gegenüber diesen Staaten angefordert werden kann; in diesem Falle muss der Rückerstattungsantrag aber in Papierform auf dem Modell 79 abgefasst werden (dieses ist in Internet über den folgenden Link abrufbar: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/schede/rimborsi/ivarimbuesoggnonresidentinoncom/modrimbuesoggnonresidnoncomiva79>) und dieses muss anschließend an das Steuerdienstzentrum von Pescara mittels Einschreibebrief mit Rückantwort, oder mittels Kurierdienst oder mittels persönlicher Abgabe übergeben werden.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

MOORE STEPHENS

